

Erweitertes Führungszeugnis

vom 01.02.2011

Bistums-KODA Speyer

(*OVB 2011, S. 331*)

1. Der Dienstgeber kann von einzelnen Beschäftigten oder von Beschäftigtengruppen, bei denen die Voraussetzungen nach § 30 a Abs. 1 BZRG vorliegen, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30 a BZRG verlangen.

Den Beschäftigten ist insoweit eine schriftliche Aufforderung mit der nach § 30 a Abs. 2 BZRG gebotenen Bestätigung zu erteilen.

2. Etwaige Kosten trägt der Dienstgeber.